

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/10/14 2005/05/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2005

Index

L10012 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

B-VG Art118 Abs2;

B-VG Art118 Abs5;

B-VG Art132;

GdO Allg Krnt 1998 §34 Abs1;

GdO Allg Krnt 1998 §94 Abs1;

VwGG §27 Abs1;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/05/0288

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/06/0143 B 21. Oktober 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Der Gemeinderat ist stets, das heißt in jedem einzelnen Fall des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, auch wenn ihm nicht die Qualifikation einer im Instanzenzug übergeordneten Behörde zukommt. Daraus folgt weiter, dass gegen den Gemeindevorstand nicht die Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, es muss vielmehr zunächst ein Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG an den Gemeinderat gestellt werden (vgl. hierzu beispielsweise den hg. B vom 25. Jänner 1996, 95/06/0266, mwN).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Besondere Rechtsgebiete Gemeinderecht Offenbare Unzuständigkeit des VwGH

Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005050287.X01

Im RIS seit

22.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at